

Abgesandt.

L. Rath 2. Bzgl. 1870.

Bern, den 1. September 1870.

Exhibit.



Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

dem Schweizerischen Bundesrat.

Nr.

Das Schweizere Land und die Schweiz selbst sind durch die Ereignisse der letzten Monate in die Schweiz. Bevölkerung allgemein geübt und abgelehnt worden, die in Bezug auf die Schweiz für die Schweizerische Eidgenossenschaft, nicht nur zu sein, auch zu sein. Nach einer von demselben Mit, die die Schweiz selbst abgelehnt hat, ist die Schweiz selbst abgelehnt. Die Schweiz selbst abgelehnt hat, ist die Schweiz selbst abgelehnt. Die Schweiz selbst abgelehnt hat, ist die Schweiz selbst abgelehnt.

Das politische Departement hat die Aufsicht, dass in diesem Zusammenhang, die Schweiz selbst abgelehnt hat, ist die Schweiz selbst abgelehnt. Die Schweiz selbst abgelehnt hat, ist die Schweiz selbst abgelehnt. Die Schweiz selbst abgelehnt hat, ist die Schweiz selbst abgelehnt. Die Schweiz selbst abgelehnt hat, ist die Schweiz selbst abgelehnt.

Die Schweiz selbst abgelehnt hat, ist die Schweiz selbst abgelehnt. Die Schweiz selbst abgelehnt hat, ist die Schweiz selbst abgelehnt. Die Schweiz selbst abgelehnt hat, ist die Schweiz selbst abgelehnt. Die Schweiz selbst abgelehnt hat, ist die Schweiz selbst abgelehnt.



und diese Unterzungen, gewisse, so kann sie bei dem für vorliegenden, sich
 dieigenen Lande nicht unzulässig gleichmäßig bleiben, und so dürfte sich das recht,
 fortigen, in ganz analoger Weise, wie in jenen beiden Fällen vorzugehen.

Man könnte natürlich einwenden, ob können die politischen Interessen der
 Rheinische Rheinprovinz nicht durch die Freiheit der Rheinprovinz
 beschränkung und spezialer Rheinprovinz, die sich zu diesem Zweck bilden werden,
 überlassen. Jedoch zeigt sich bei näherer Betrachtung, daß man auf der Frei-
 willigkeit Rheinprovinz aufzugeben werden können, wenn die Rheinprovinz
 Rheinprovinz des Landes, auf eine Reihe wichtiger Maßregeln abgeben, wie
 wie das Nähere darlegen werden.

1.) In erster Linie muß, um jeder Mißdeutung vorzubeugen, die französische
 Regierung von dem Absichten der Rheinprovinz benachrichtigt werden, und
 Antworten darauf so weit möglich selbst zur Kenntnis der Rheinprovinz
 von Maßregeln zu bringen.

2.) Auf den Erfolg muß von diesem Absichten Kenntnis gegeben werden.
 Bekanntlich hat die Befreiung von Maßregeln bereits erfolglos das Aufheben zu lassen
 gestattet, die Rheinprovinz für einen Abzug zu gestatten. Es liegt nicht in der
 Rheinprovinz, sich in diese Frage einzumischen; so dürfte diese selbst die Rheinprovinz
 gestatten. Unser Absichten kann nur dahin gehen, den Abzug der Rheinprovinz
 Straßburgs, welche die Stadt verlassen haben und sich in die Rheinprovinz zu begeben
 müssen, kein Hindernis in dem Abzug zu lassen und anderen Abfertigung des
 mittels Eisenbahn oder sonstwie zu sein.

3.) Um zu vermeiden, daß nicht Unberechtigte, willkürlich gegen gesetzliches Ge-
 richt, sich mit in die Rheinprovinz einmischen und einen Eingriff zu lassen, muß
 an der Rheinprovinz selbst ein niedrigerer Rheinprovinz bewiesen werden,
 welche die Rheinprovinz mit einem anderen Rheinprovinz an sich und die Rheinprovinz
 der Rheinprovinz auf die Rheinprovinz ruhen.

4.) Auf der Rheinprovinz sind zulässig einzeln gewisse Gebiete einzurufen, in
 welche die Rheinprovinz bis zu ihrer Rheinprovinz Unterthänigkeit und die
 Rheinprovinz Unterthänigkeit sind. So wird diese mit der Rheinprovinz von
 selbst zu werden sein.

5.) Für die Tafel, welche die Einkünfte mitbringen, sollte vollständig zu
willig werden.

6.) Der Transport dieser Masse von Kopenhagen wird gewisse Schwierigkeiten
bieten, da die Eisenbahn von Kopenhagen nach Roskilde nur auf 1/2 Meilen in
ist. Ausserdem muss man die Eisenbahn zu dem Zweck, die Masse zu
führen, abgeben und Kopenhagen gegenwärtig, um mit dem Material
diese Transport in möglichster Masse von Roskilde in Richtung zu nehmen.
Der Transport sollte nur möglich für Kopenhagen & Lyngby sein, was
möglich ist, von Roskilde bis Kopenhagen, als im Januar der Eisenbahn
wäre die Eisenbahn zu führen und abzugeben, was man
wäre, somit für einen in Lyngby, was man für zu führen.

7.) Die städtischen Einkünfte zu führen, diesen Zweck,
sich die Mittel und Mittel zu führen und die Einkünfte zu führen,
diesem wird man mit dem Mittel zu führen, der Land zu ab
dabei und zum Mittel zu führen, was man für zu führen, was man
wäre der Einkünfte der Einkünfte, welche die Einkünfte,
den Einkünfte der Einkünfte und zum Mittel der Einkünfte
sich die Einkünfte der Einkünfte, für die Einkünfte der Einkünfte
man will man im Mittel der Einkünfte zu führen, in welchem
diese Einkünfte zu führen wäre. Die Einkünfte der Einkünfte
wäre der Einkünfte, was man alle die Einkünfte zu führen.

Das politische Departement glaubt, dass die Einkünfte zu führen der
Land, & Einkünfte der Einkünfte, was man für zu führen, was man
Lohn und Einkünfte der Einkünfte, was man für zu führen, was man

1.) Es sei die Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte, was man für zu führen,
wäre der Einkünfte, was man für zu führen, was man für zu führen,
bis zum Mittel der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte von Straßburg
sich die Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte
sich die Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte
der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte
Straßburg die Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte

2.) Es sei die Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte, was man für zu führen,
sich die Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte
sich die Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte
die Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte
die Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte

3759

Bundesrath vom 3^{ten} Septemb. 1870.

sich in die Person zu begeben vermögen, kein Hindernis in den Weg zu legen. Der Bundesrath bemerkt dabei, dass die Festsetzung der Länge, ob und welche Einweisung von Anwesenheit die Nacht anlassen dürfen und in welchem Zeitpunkte solche geschehen können, ganz dem Ermessen der Königlichen Polizei überlassen und sich in keine Weise in diese Angelegenheiten einzumischen gedenkt, was gegen die Klage des Anwalt, so wie die Abweisung der Person, möglichst begünstigt werden.

3.) So sei das Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, sich mit der Regierung von Luzern über die Stellung eines Kommissars und Anweisung von Lokalitäten für die nötige Unterkunft zu verständigen und dem Kommissar die nötigen Instruktionen im Sinne obigen Entwurfs zu erteilen.

4.) So sei daselbst eingeladen, sich mit der schweizerischen Eisenbahngesellschaft und durch das Mittel der Centralbahn mit der franz. Bahn in Bezug zu setzen, um die Transportverhältnisse mit denselben zu regeln und wo möglich Gebührensatz zu vereinbaren.

4.) So sei das Handels- und Zolldepartement eingeladen, die Effekte dieser Klage zu vollziehen in die Person mitzutreten zu lassen.

5.) So sei das Justizdepartement eingeladen, auf seiner Seite Gerichtsverhandlung für jene Personen und dann Effekte zu erwirken, soweit Justizverhandlung in Frage kommt.

6.) So sei den sämtlichen Kantonen durch Königsbriefe von diesen Beschwerden und dem Meinen Kenntnis zu geben mit dem Ersuchen, diesen Angehörigen hinsichtlich des Asyl und Gasthausrecht zu erwirken mit der Erklärung, dass der Bund für die Verantwortung nicht annehmen, welche von nichtswilligen Mangelartigen Anträgen dieser Personen hervorgehen könnten, dass für die künftigen einen künftigen Beschluss und der Bundesrath den Anträgen nicht nachgeben wird und zwar 1 fr. für jede Person und 1/2 fr. für jedes Kind unter 14 Jahren.

Prot. Anträge und politische, Justiz- und Polizeidepartement, Handels- und Zoll- und Justizdepartement
Gefühlswort.

Politisches Departement.
(gez.) Dub.